

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

4. Jahrgang

Britz, den 2. November 2012

Ausgabe 10/2012

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung von Änderungsbeschlüssen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Unteres Odertal“ des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 27.08.2012
 6. Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Nord
 11. Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I
 6. Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd II Seite 2

2. Öffentliche Bekanntmachung –
Teileinziehung, Tonnagebegrenzung 10 t nach Brandenburgischem Straßengesetz –
Liepe, Neue Parsteiner Straße von der Gemarkungsgrenze bis Ortseingang Seite 3

3. Öffentliche Bekanntmachung –
Teileinziehung, Tonnagebegrenzung 3,5 t nach Brandenburgischem Straßengesetz –
Niederfinow, Waldstraße vom Ortseingangsschild bis Einmündung in die L 291 Seite 3

4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Britz vom 29.10.2012 –
Beschluss-Nr.: BR-24/2012 – Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01-12
„Freiflächenphotovoltaikanlage“ Seite 4

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Ä N D E R U N G S B E S C H L U S S im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Unteres Odertal“

6. Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Nord 11. Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I 6. Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd II

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) hat als obere Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

I. Erweiterung des Verfahrenszwecks

Das durch den Anordnungsbeschluss vom 19.12.2000 angeordnete Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, das nach verschiedenen Teilungsbeschlüssen des damaligen Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung in mehrere Verfahrensteilgebiete geteilt wurde, wird bezogen auf

- das Verfahrensteilgebiet Nord, Aktenzeichen 5-001-R,
- das Verfahrensteilgebiet Süd I, Aktenzeichen, 5-002-R,
- das Verfahrensteilgebiet Süd II, Aktenzeichen, 5-003-R gemäß § 8 i.V.m. §§ 4 bis 6 FlurbG¹ wie folgt geändert:

1. Der Zweck des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiete Nord, Az. 5-001-R, Süd I, Az. 5-002-R und Süd II, Az. 5-003-R, wird auf die Flächenaufbringung und die bodenordnerische Begleitung des planfestgestellten Bauvorhabens zur Oderdeichsanierung, Baulos 63 sowie der dazu notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erweitert.
2. Der Einwirkungsbereich des Bauloses 63 überlagert sich mit dem bereits durch Beschluss vom 19.03.2010 zum Verfahrenszweck gemäß § 87 ff. FlurbG aufgenommenen Baulosen 53-57, 57a, 59, 60-62, 67-69 des Oderdeichprogramms. Der Einwirkungsbereich der Bauvorhaben zur Oderdeichsanierung erfasst hiernach unverändert eine Fläche von ca. 6.370 ha.
3. Kosten

Verfahrenskosten

Das Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, hat als Vorhabensträger des Bauvorhabens zur Deichsanierung bzw. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes die im Einwirkungsbereich des Vorhabens verursachten Verfahrenskosten (Behördenkosten) nach Festsetzung der oberen Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG zu tragen.

Ausführungskosten

Das Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, hat als Vorhabensträger des Bauvorhabens zur Deichsanierung bzw. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes die aus der Flächenbereitstellung für das Vorhaben sowie die aus der Herstellung der durch das Unternehmen verursachten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen resultierenden Kosten gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG zugunsten der Teilnehmergeinschaft zu leisten bzw. zu erstatten.

Soweit sich die Einwirkungsbereiche des Deichbaus und des Nationalparks Unteres Odertal überlagern, sind die Verfahrens- und Ausführungskosten durch die jeweiligen Vorhabensträger nach Festsetzung der oberen Flurbereinigungsbehörde anteilig zu leisten.

II. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in folgenden Verwaltungen aus:

Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstr. 153, 16307 Gartz (Oder)

Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow

Stadt Angermünde, Heinrichstr. 12, 16278 Angermünde

Stadt Schwedt / Oder, Lindenallee 25 – 29, 16303 Schwedt / Oder

Stadt Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder)

III. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer II dieses Änderungsbeschlusses.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 27.08.2012

*Im Auftrag
gez. GroßBelindemann*

Dienstsigel

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Anlage

Gebietskarte mit Darstellung des Einwirkungsbereiches der Baulose des Oderdeichprogramms einschließlich der Lage des Bauloses 63 – ausgelegt gemäß Ziffer II dieses Änderungsbeschlusses

Öffentliche Bekanntmachung

Teileinziehung, Tonnagebegrenzung 10 t nach Brandenburgischem Straßengesetz hier: Liepe, Neue Parsteiner Straße von der Gemarkungsgrenze bis Ortseingang (Ernst-Thälmann-Straße)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat in ihrer Sitzung am 25.01.2012 gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]), die Absicht zur Teileinziehung der Neuen Parsteiner Straße von der Gemarkungsgrenze Liepe bis zum Ortseingang (Ernst-Thälmann-Straße) – Gemarkung Liepe, Flur 1, Flurstücke 239, 365, 91, 92 und 95 teilweise – beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die vorgenannte Straße soll nach der Teileinziehung für den Fahrzeugverkehr beschränkt werden:

- VZ 262, „10 t“, „Verbot für Fahrzeuge deren tatsächliches Gewicht einschließlich Ladung die angegebene Grenze überschreitet“ mit Zusatzzeichen VZ 1026-36, „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“,
- VZ 274, „30 km/h“, „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“.

Die Gemeindevertretung Liepe erhielt in der Beschlussvorlage die detaillierte Begründung und beschloss in ihrer Sitzung am 25.01.2012 die Teileinziehung. Die Pläne zur beabsichtigten Teileinziehung liegen im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Fachdienst Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der bekannten Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Absicht der Teileinziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Britz, den 18.10.2012

*gez. Hehenkamp
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung

Teileinziehung, Tonnagebegrenzung 3,5 t nach Brandenburgischem Straßengesetz hier: Niederfinow Waldstraße vom Ortseingangsschild bis Einmündung in die L 291

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow hat in ihrer Sitzung am 14.06.2012 gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]), die Absicht zur Teileinziehung der Waldstraße vom Ortseingangsschild bis Einmündung in die L 291 – Gemarkung Niederfinow, Flur 2, Flurstück 135 teilweise – beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die vorgenannte Straße soll nach der Teileinziehung für den Fahrzeugverkehr beschränkt werden:

- VZ 262, „3,5 t“, „Verbot für Fahrzeuge deren tatsächliches Gewicht einschließlich Ladung die angegebene Grenze überschreitet“.

Die Gemeindevertretung Niederfinow erhielt in der Beschlussvorlage die detaillierte Begründung und beschloss in ihrer Sitzung am 14.06.2012 die Teileinziehung. Die Pläne zur beabsichtigten Teileinziehung liegen im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Fachdienst Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der bekannten Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Absicht der Teileinziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Britz, den 18.10.2012

*gez. Hehenkamp
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Britz vom 29.10.2012

Beschluss-Nr.: BR-24/2012

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01-12 „Freiflächenphotovoltaikanlage“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat am 29.10.2012 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01-12 hinsichtlich des Geltungsbereichs und hinsichtlich der Verfahrenswahl geändert, den Entwurf und die Begründung gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Amtsverwaltung wurde beauftragt, den Planentwurf mit Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien kommt zu dem Ergebnis, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01-12 „Freiflächenphotovoltaikanlage“ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Ein Umweltbericht wurde demzufolge nicht erarbeitet.

Der Geltungsbereich wird gemäß Planzeichnung geändert.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten in der Amtsverwaltung Britz-Chorin-Oderberg, im Fachdienst Bauverwaltung, Zimmer 1.23 eingesehen werden.

Folgende Umweltinformationen sind verfügbar und können während der Auslegung eingesehen werden:

- Vorprüfung des Einzelfalls (als Teil der Begründung zum B-Plan)
- Artenschutz-Fachbeitrag
- Blendgutachten

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift zu den Änderungen vorgebracht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Gemeindevertreterversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ort der Auslegung:

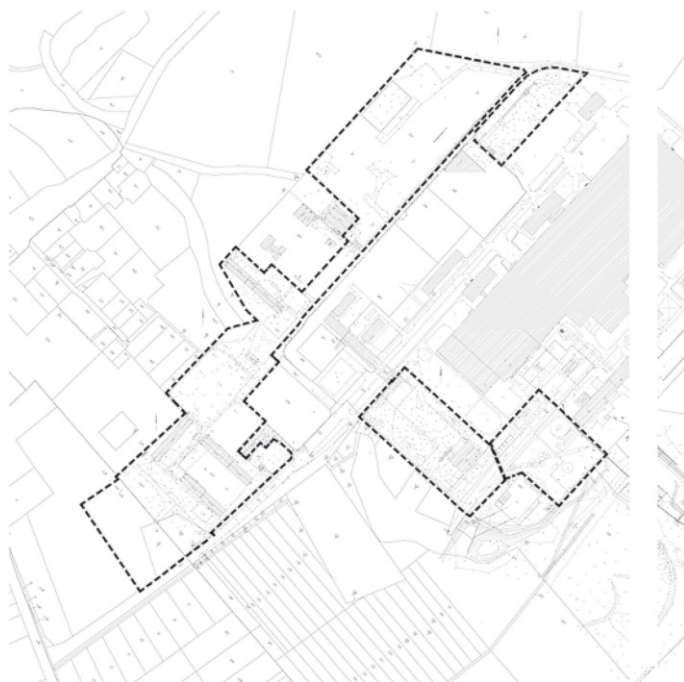
Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11
16230 Britz
Fachdienst Bauverwaltung, Zimmer 1.23
(Tel: 03334 – 4576 - 61 und - 4576 - 68)

Dauer der Auslegung:

vom 12.11.2012 bis einschließlich 13.12.2012 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Anlage 1: Planbereich Bebauungsplan Nr. 01-12 (Verkleinerung)



Britz, 30.10.2012

U. Hehenkamp
Amtdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen